



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
(Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung
- So Sondergebiet z. B. Universität
2. Maß der baulichen Nutzung
- GFZ Geschößflächenzahl z. B. 1.1
GRZ Grundflächenzahl z. B. 0.3
V Zahl der Vollgeschosse
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- g Geschlossene Bauweise
- - - - - Baugrenze
■ Nicht überbaubare Flächen
S Satteldach
W Walmdach
Flachdächer sind nur bei Garagen und Nebenanlagen zulässig
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf
● öffentliche Verwaltung

5. Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie m. Bürgersteig
☑ Radweg
6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- ⚡ Elektrizität

7. Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserflächen
Ⓜ Überschwemmungsgebiet

9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- ⊙ anzupflanzende Bäume, heimische Laubbäume
⊕ anzupflanzende Sträucher, heimische Laubsträucher
⊙ zu erhaltende Bäume
⊕ zu erhaltende Sträucher
■ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
Ⓛ Landschaftsschutzgebiet

9.1 Grundwasserneubildung

Die Versiegelung der Oberflächen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Gehwege und PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind daher in wasser-durchlässiger Bauweise herzustellen.

Das Regenwasser von den Dachflächen sowie das Dränagewasser ist - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - zur Versickerung zu bringen.

9.2 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen bzw. geplanten öffentlichen Gebäude sind an geeigneter Stelle mittels heimischer Kletter-, Rank oder Schlingpflanzen einzugrünen.

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen Pkw-Stellflächen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 6 Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

10. Sonstige Planzeichen
- ☐ neu anzulegende Stellplätze
☐ vorhandene Stellplätze
Die Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen zu befestigen und einzugrünen
- Stützmauer
- - - - - Stützmauer abbrechen
- ⊙ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ☐ Garagen
11. Nachrichtliche Übernahme
- Flurgrenze
— Flurstücksgrenze
Fl. 5 Flurnummer
26 Flurstücksnummer
☐ vorhandene Bebauung
☐ geplante Bebauung
☐ abzubrechende Gebäude

Marburg, den 22.09.1986
Stadtbaumeister, Planungsabteilung,
F. Fichtner
Dipl. Ing.

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR. 2/30a — 4. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET ALT-KLINIKUM

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 10.9.1970 (BGBl. I. S. 2236). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 849) in Verbindung mit der Bauzeitungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1783) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81 (BGBl. I. S. 833) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 10.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 2), geändert durch die Gesetze vom 6.8.1978 (GVBl. I. S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. I. S. 178)

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Marburg, den 07. Mai 1987
DER LANDRAT
DES KREISES MARBURG-BIEDENKOPF
KATASTERAMT
(Michel)
Vermessungsdirektor

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEVERMerk

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 25.10.85

4. ANHÖRUNGSVERMerk

Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBAu stattgefunden.
Bürgerversammlung am 26.09.86
Ausgelegt vom 26.09.86 bis 24.10.86

4. OFFENLEGUNGSVERMerk

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 16.2.87 bis 17.3.87 öffentlich ausliegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 7.2.87 vollendet.

5. SATZUNGSBESCHLUSSEVERMerk

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 19 BBAu von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.87 beschlossen worden.

6. GENEHMIGUNGSVERMerk

GENEHMIGT
Gießen, den 13.08.87
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Stapel I.A.gez. Böttcher

7. VERMerk ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 10.09.87 öffentlich bekanntgegeben.